

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Antragstellerin begehrt den Erlass einer einstweiligen Verfügung in der Form, dass dem Antragsgegner aufgegeben wird, den von ihm am 24.08.2016 um 06:46 Uhr in Facebook vorgenommenen Eintrag zu entfernen, den auf seiner Internetseite (Fachanwalt-für-it-recht.blogspot.de) über veröffentlichten Blog vom 24.08.2016 sofort zu entfernen sowie dem Antragsgegner zu verbieten, zukünftig Einträge in Facebook oder anderen Netzwerken über die Antragstellerin vorzunehmen, deren Inhalt die Antragstellerin verunglimpfen bzw. die Privatsphäre oder andere Angelegenheiten der Antragstellerin betreffen.

Der Antrag auf einstweilige Verfügung war zurückzuweisen, weil ein Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruch der Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht ist. Der Antragstellerin ist zuzustimmen, dass die Bezeichnung als Turboquerulantin grundsätzlich ehrverletzend ist. Die Ehrverletzung erfordert aber, dass diese Bezeichnung einer konkreten Person, hier der Antragstellerin zugeordnet werden kann. Das ist hier nicht der Fall, weil der Name der Antragstellerin nicht genannt wird. Zur Identifikation der gemeinten Person werden von dem Antragsgegner Verfügungsverfahren bei dem Amtsgericht Nienburg benannt. Eine Verbindung der Antragstellerin mit der „Turboquerulantin“ kann dadurch für die Öffentlichkeit nicht hergestellt werden, weil der Personenkreis, der an Verfügungsverfahren bei dem Amtsgericht Nienburg beteiligt ist, nicht überschaubar oder problemlos zuzuordnen ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfebelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Nienburg, Berliner Ring 98, 31582 Nienburg oder dem Landgericht Verden, Johanniswall 6, 27283 Verden einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Haupt-

sache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte an kommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Kertzinger

Richterin am Amtsgericht